

Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Zschorlau

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau in seiner Sitzung am 18. Januar 2021 folgende Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Zschorlau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Zschorlau, im folgenden Bibliothek genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zschorlau, die jedermann zur Benutzung offensteht. Sie dient der Bildung, Information und Freizeitgestaltung und stellt ihre Medien zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten, mit der gleichzeitig die Haftungsübernahme für Forderungen, die sich aus den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ergeben, erklärt wird.
- (3) Die Bibliothek ist auf der Grundlage des Sächsischen Datenschutzgesetzes berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten elektronisch zu verarbeiten.
- (4) Durch seine Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Speicherung personenbezogener Daten an.
- (5) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 3 Benutzungsdauer, Verlängerung, Vorbestellung, Rückgabe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien benutzt werden.
- (2) Die Benutzungsdauer beträgt für die entliehenen Medien jeweils 4 Wochen.
- (3) Präsenzbestände sind von der Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeschlossen und können nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden.
- (4) Durch Benutzung nicht verfügbare Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Benutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (6) Die Medien sind spätestens am letzten Tag der Benutzungsdauer zurückzugeben.
- (7) Sämtliche Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 4 Schadenersatzpflicht / Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und sonstigen Beschädigungen (Unterstreichungen / Randvermerke etc.) zu bewahren.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Bibliothek entstehen sowie nicht für den Verlust von Gegenständen, welche in die Bibliothek mitgebracht werden.

§ 5 Benutzungsvorschriften / Ausschluss von der Benutzung

- (1) Jeder Benutzer hat sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.
- (2) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, sich den Inhalt von Taschen u.ä. sowie mitgeführtes Bibliotheksgut vorzeigen zu lassen.
- (3) Das Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet.
- (5) Benutzer die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6 Erhebung von Entgelten

Für die Benutzung der Bibliothek werden Entgelte lt. Anlage (Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek der Gemeinde Zschorlau) erhoben.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Entgeltordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Zschorlau, den 19.01.2021

(DS)

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

Anlagen: Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Zschorlau
Anlage zur Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Zschorlau

Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Zschorlau

§ 1 Grundsätzliches

Die Gemeinde Zschorlau erhebt für die Benutzung der Gemeindebibliothek in Zschorlau privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Erhebung von Benutzungsentgelten

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage zur Entgeltordnung für die „Gemeindebibliothek Zschorlau“.

§ 3 Entgeltschuldner, Erhebungstatbestand und Entgeltentstehung

(1) Entgeltschuldner sind die Benutzer der „Gemeindebibliothek Zschorlau“. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Entgelte werden für die halbjährliche Benutzung sowie für betriebliche Vorgänge erhoben.

(3) Die Entgelte entstehen mit der Benutzung.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

Die Fälligkeit des Benutzungsentgeltes beginnt mit der Benutzung und die betrieblichen Entgelte mit der Entstehung des Aufwandes.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Zschorlau, den 19.01.2021

(DS)

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Zschorlau
--

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Benutzungsentgelt für 6 Monate | |
| | 1.1 Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 3,00 EUR |
| | 1.2 Erwachsene | 7,50 EUR |
| | 1.3 Familienkarte | 15,00 EUR |
| 2. | Betriebliche Entgelte | |
| | 2.1 Ersatz verlorener oder beschädigter Medien
je Medieneinheit | Wiederbeschaffungswert |
| | 2.2 Ersatz beschädigter Kassetten- und CD-Hüllen
je Hülle | 1,00 EUR |
| | 2.3 Einarbeitungspauschale für Wieder- oder Ersatzbeschaffung
je Medieneinheit | 5,00 EUR |

Zschorlau, den 19.01.2021

(DS)

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister